



- Satzung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637-

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele der Gilde
- § 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beitragsleistungen und Umlagen
- § 8 Rechte und Pflichten

III. Die Organe des Vereines

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Der erweiterte Vorstand
- § 14 Der Ehrenpräsident
- § 15 Der Ältestenrat
- § 16 Jugendarbeit
- § 17 Rechnungsprüfer

IV. Vereinsleben

- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Haftung
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des Vereines

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein (Gilde) "Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637" mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Reg. Nr.69VR 5594 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Hamburg-Wandsbek.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck und Ziele der Gilde

1. Betreiben des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. niedergelegt sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen
 - b. Unterhaltung vom Schießsportzentrum „Peter Köpke“
 - c. Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
3. Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition der im Jahre 1637 gegründeten „Wandsbeker Schützen- und Brandgilde“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Mitglied erwirbt keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Die Gilde enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.
6. Die Gilde kann Mitglied in anderen Vereinigungen sein, die ihre Ziele auf die Förderung des Sports, des Brauchtums und der Tradition gerichtet haben.

§ 4 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit

1. Grundlage der Gildearbeit ist das Bekenntnis der Gilde zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gilde und ihre Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.
3. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der Gilde unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole werden aus der Gilde ausgeschlossen.



4. Wählbar in ein Amt der Gilde sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen der Gilde in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb der Gilde eintreten und sie durchsetzen.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Ordentliche Mitglieder ab 21 Jahren
 - c. Probemitglieder, nicht stimmberechtigt, ab 21 Jahren
 - d. Ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder bis 21 Jahre
 - e. Fördermitglieder.

§ 5.1 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Gilde bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze und Werte der Gilde beachten, siehe hierzu § 4 der Satzung.
3. Mitgliedsanwärter, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der Gilde erwerben.

§ 5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn der/die gesetzliche(n) Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat/haben.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die unterzeichnete Datenschutzerklärung einzureichen.
3. Neue Mitglieder ab 21 Jahren werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von 18 Monaten als Probemitglieder geführt. Sie erhalten kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können auch keine Anträge stellen, haben aber das Recht, an der Mitgliederversammlung, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen.
4. Nach der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend über den weiteren Verbleib in der Gilde und teilt dies dem Mitglied mit. Der Vorstand kann während der Probezeit jederzeit zum Monatsende die Mitgliedschaft beenden.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand ist unanfechtbar.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.



7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gilde.
8. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gilde und deren Ordnungen anzuerkennen und zu beachten.
9. Mitglieder, die sich um die Gilde und um den Schießsport besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Ausnahmefällen auch einem Nichtmitglied zuerkannt werden.
10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
11. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch eine Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens 3 (drei) Monate vorher schriftlich an den Vorstand gekündigt werden muss. Der Absender ist nachweispflichtig. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
3. Das Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt, z.B.:
 - a. unsportliches Verhalten
 - b. Verstoß gegen die Satzung, die Interessen der Gilde oder einen Beschluss der Organe der Gilde
 - c. Schädigung des Ansehens der Gilde, ohne gegen die Satzung verstoßen zu haben
 - d. wenn das Mitglied mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen, trotz Mahnung, länger als 3 Monate seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Zugang, schriftlich aufzufordern. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gilde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden insbesondere alle Rechtsansprüche und Ansprüche auf Nutzung von Einrichtungen und Material der Gilde. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und/oder sonstigen Unterstützungen (finanzieller und/oder materieller Art) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bestehende Beitrags-



pflichten (Schulden) gegenüber der Gilde bleiben unberührt. Der Anspruch der Gilde auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

6. Mit dem Ausscheiden sind sämtliche von der Gilde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

§ 7 Beitragsleistungen und Umlagen

1. Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr von allen Mitgliedern zu leisten. Ausgeschlossene Mitglieder sind für das laufende Kalenderjahr nicht von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
5. Umlagen für ordentliche Mitglieder und Probemitglieder dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zum sechsfachen des normalen Jahresbeitrages erhoben werden.
6. Bei Nichtaufnahme von einem Probemitglied wird die Umlage zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen und, bei entsprechender Eignung, auf Nutzung aller Einrichtungen.
2. Die Wettkampfsportler verpflichten sich, die Dopingvorschriften des Deutschen Schützenbundes e.V. anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu befolgen, die Interessen der Gilde zu wahren und die Gilde nach besten Kräften zu fördern.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Gilde bereitgestellten und genutzten Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln und zu ihrer Werterhaltung beizutragen. Maßnahmen, die der Werterhaltung dienen, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



5. Jedes ordentliche Mitglied (ab 21 Jahren) ist stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe der Gilde sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Jugendversammlung
- e. der Ältestenrat
- f. die Rechnungsprüfer

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft der erweiterte Vorstand. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins (z.B. Übungsleiter oder Platzwarte).

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder per Post oder Email ergehen oder durch das für die Veröffentlichungen zuständige Organ der Gilde, in diesem Fall ist das die Homepage, veröffentlicht werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.



2. Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - c. anfallende Wahlen durchführen (geschäftsführender Vorstand, Kassenprüfer, Ältestenrat)
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge, Festsetzung der Aufnahmegebühr, Festsetzung außerordentlicher Umlagen, Festsetzung von Maßnahmen zur Werterhaltung der Sportanlage
 - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f. vorliegende Anträge bearbeiten
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Verschiedenes
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Verspätet eingehende Anträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig. Der Vorstand verpflichtet sich, diese Anträge bis zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern, durch die entsprechenden Organe, zukommen zu lassen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung oder Verschmelzung der Gilde mit einem anderen Verein. Wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, die Gilde weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die fortführenden Mitglieder haben das Recht, den Namen „Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637“ beizubehalten.
7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach den Regeln einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
 - a. auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstands
 - b. auf Wunsch der Mitgliederversammlung
 - c. auf Wunsch des Ältestenrates
 - d. auf schriftliche Eingabe eines Viertels der Vereinsmitglieder

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung



§ 12 Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des BGB § 26)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, die ihr jeweiliges Aufgabengebiet untereinander durch eine Geschäftsordnung festlegen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, steht jedes Jahr nur ein Vorstandsmitglied zur Wahl.
 - Beginn in 2022 mit der Wahl des/der 1. Vorsitzenden bis 2025 und einmalig die Wahl des/der Schatzmeister/s/in für 2 Jahr bis 2024
 - 2023 mit der Wahl des 2. Vorsitzenden bis 2026.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Einzelvollmacht auf ein Vorstandsmitglied übertragen.
6. Die Vorsitzenden versehen ihr Amt ehrenamtlich. Verauslagte Aufwendungen können erstattet werden.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
8. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der restliche Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
9. Die Regelungen von Abs. 1 – 5 werden gültig ab der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehört:
 - a. die Spartenleiter Gewehr, Pistole, Bogen
 - b. der Jugendwart
 - c. der Pressereferent (Öffentlichkeitsarbeit)
 - d. der Festausschuss
 - e. der Schriftführer
 - f. der Traditionswart
 - g. der Kantinenwart



2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden mit Ausnahme des Jugendwarts vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
3. Der Jugendwart wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der erweiterte Vorstand dient der Beratung des geschäftsführenden Vorstands; er führt die Geschäfte nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Satzung und ist ihm verantwortlich. Mehrere Positionen des erweiterten Vorstands können von einer Person in Personalunion geführt werden.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind stimmberechtigte Mitglieder des WSG-Vorstands, soweit die einzelnen Bereiche angesprochen sind. Werden Positionen in der Personalunion ausgefüllt, so erhält das betroffene Mitglied das Stimmrecht für jede Position.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands versehen ihr Amt ehrenamtlich. Verauslagte Aufwendungen können erstattet werden.

§ 14 Der Ehrenpräsident

Die Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Ehrung der Gilde. Sie soll die außergewöhnliche Leistung und Einsatzbereitschaft eines Mitgliedes honorieren, die dieses über Jahre hinaus für die Gilde gezeigt hat. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung vergibt diese Würde mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit an ein einziges Mitglied. Wenn sich keine geeignete Person hervorhebt, kann die Ehrenpräsidentschaft nicht vergeben werden.

§ 15 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Personen:
 - a. dem Ehrenpräsidenten, sofern diese Würde vergeben ist
 - b. zwei resp. drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt werden.
2. Den Vorsitz des Ältestenrates übernimmt der Ehrenpräsident oder, wenn nicht vorhanden, das älteste Mitglied.
3. Der Ältestenrat soll:
 - a. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichten
 - b. bei Ehrenverfahren entscheiden.
4. Der Ältestenrat kann Mitglieder durch Erteilen von Verwarnungen oder Verweisen maßregeln.
5. Der Ältestenrat ist die letzte Instanz und entscheidet endgültig, wenn ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen worden ist.



6. Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung, die der Ältestenrat sich gibt; es ist nicht öffentlich. Es endet mit einem Spruch, der mündlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben ist. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

§ 16 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit im Verein richtet sich nach der Jugendordnung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Um die Stetigkeit in der Prüfung zu gewährleisten, werden die Rechnungsprüfer alternierend gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Geschäftsführung des Vorstands laufend zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Vereinsleben

§ 18 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Jugendordnung
- d. Datenschutzerklärung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Hierfür wird die Homepage des Vereins genutzt sowie bei erstmaliger Erstellung allen Mitgliedern per Post zugestellt.

Bei Vereinseintritt werden die Ordnungen dem neuen Mitglied ausgehändigt.



§ 19 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitglieder.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert sowie Videoaufzeichnungen von den Schießständen, beim Einlass in das Schützenhaus, Lageräume, Verkehrswege, den Aufenthaltsräumen sowie das Außengelände vorgenommen. Näheres hierzu regelt die Datenschutzerklärung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



V. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins (Gilde) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung „Auflösung der Wandsbeker Schützengilde e.V. von 1637“ heißt.
2. Die fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zweidrittel der Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder notwendig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der erweiterte Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
3. Alle Gildemitglieder sind hierüber umgehend über das Gildeorgan zu informieren.

Hamburg, den 31. August 2009, geänderte Fassung laut Mitgliederbeschluss vom 05.03.2018 und 20. September 2021

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und diverse in gleicher Weise.